

DAS QUARTAL[®]

1/2.06
DOPPELAUSGABE

MAGAZIN FÜR STEUERN, WIRTSCHAFT UND FINANZEN



Im Verbund mehr erreichen

Gerade für kleine bis mittlere mittelständische Unternehmen bietet der Steuerberater in Zusammenarbeit mit der DATEV eine Reihe von Lösungen an, mit denen Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden können. Unser Schwerpunktthema „Leistungsverbund Mandant - Steuerberater - DATEV“ gibt Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten.

Schwerpunktthema Leistungsverbund Mandant - Steuerberater - DATEV • ab Seite 10

SCHÖNE NEUE WELT?

Unternehmen und alle Steuerzahler müssen ab 2006 zahlreiche Steuer- und Wirtschaftsrechtsänderungen berücksichtigen. Hier finden Sie den Überblick.

Schwerpunkt Steuerrechtsänderungen • Seite 22

AMTSHAFTUNG

Als Bürger unterliegen wir vielfältigen Verpflichtungen gegenüber staatlichen Organen. Wie ist aber der umgekehrte Fall geregelt?

Thema Recht • Seite 44

STEUERFAHNDUNG

Die „Machtfülle“ der Steuerfahndung wird dem Betroffenen erst richtig bewusst, wenn seine steuerlichen Verhältnisse durch Ermittlungen beleuchtet werden.

Thema Steuerstrafrecht • Seite 50

KONTAKT

Gehägestraße 20 Q · 30655 Hannover
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · Fax: 0511 / 399 64 - 25
eMail: kanzlei@hsp-steuer.de

Geschäftsführende Partner, Steuerberater

Dipl.-Kauffrau **Silke Henniges**, Steuerberaterin
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: s.henniges@hsp-steuer.de

Carsten Schulz, Steuerberater
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: c.schulz@hsp-steuer.de

Jutta Barth, Steuerberaterin, vereidigte Buchprüferin
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: j.barth@hsp-steuer.de

Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Ina Ansorge**, Steuerberaterin
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: i.ansorge@hsp-steuer.de

Rechtsanwälte

Stefan Heine, Rechtsanwalt
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: s.heine@hsp-steuer.de

Unternehmensberater

Massimiliano Ruggeri, Senior Consultant
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: m.ruggeri@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Jahresabschluss, Steuern

Eileen Bandau, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 0 · eMail: e.bandau@hsp-steuer.de

Alexander Fuers, Steuerfachangestellter, Steuerfachwirt, Bilanzbuchhalter
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 16 · eMail: a.fuers@hsp-steuer.de

Cornelia Grewe, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 23 · eMail: c.grewe@hsp-steuer.de

Susan Hülscher, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 27 · eMail: s.huelscher@hsp-steuer.de

Sylvia Röstel, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 24 · eMail: s.roestel@hsp-steuer.de

Axel Squarra, Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 15 · eMail: a.squarra@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Finanzbuchhaltung

Kerstin Becker, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 22 · eMail: k.becker@hsp-steuer.de

Kerstin Rieckenberg, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 17 · eMail: k.rieckenberg@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Lohn und Gehalt

Renate Pusch, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 20 · eMail: r.pusch@hsp-steuer.de

Sekretariat

Ursula Cocinelli
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 10 · eMail: u.cocinelli@hsp-steuer.de

Ausbildung

Sandra Fritsch, Auszubildende Kauffrau für Bürokommunikation
Durchwahl: 0511 / 399 64 - 11 · eMail: s.fritsch@hsp-steuer.de

Synchronisierte Beratung. Für Ihren Erfolg. Für Ihre Zukunft.

Nachhaltige und zukunftsichere Steuer- und Finanzberatung erfordert ganzheitliche Betrachtungen und Lösungen.

Wir synchronisieren die unternehmerischen oder privaten Interessen Ihrer Finanzgestaltung mit den fiskalischen Anforderungen und geleiten Sie sicher über die Unwägbarkeiten des Steuerrechts.

Neben der kompetenten Leistung deklaratorischer Aufgaben sehen wir unsere Aufgabe vor Allem darin, unseren Mandanten bei der Sicherung Ihrer finanziellen Zukunft zu helfen. Deshalb beraten wir umfassend und zukunftsorientiert.

Die Wurzeln unserer Kanzlei reichen mittlerweile 75 Jahre zurück. Die Geschäftsbeziehungen zu unseren Mandanten gehen dabei vielfach über mehrere Generationen hinweg.

Seit unserem Bestehen ist Innovation unsere selbstauferlegte Verpflichtung. Auf dieser Grundlage vermeiden wir den Entwicklungsstillstand und optimieren fortlaufend unsere Arbeits- und Beratungsprozesse zum Vorteil unserer Mandanten.

Durch den Einsatz aktueller Hard- und Softwaretechnologien sind wir derzeit im Bereich moderner Büroorganisation Referenzkanzlei der DATEV, der datenverarbeitenden Organisation der steuerberatenden Berufe mit ca. 39.000 Mitgliedern.

Seit Januar 2005 liegt unser Standort im neu sanierten Henriettenviertel. Hier belegen wir mit unseren Büroräumen und unserem Schulungszentrum eine Fläche von ca. 700 m². Das Gelände ist verkehrstechnisch optimal angebunden und bietet unseren Besuchern ausreichend Parkplätze.

Mit 13 Mitarbeitern, einem Hund, 4 Steuerberatern und einem Rechtsanwalt stehen wir für unsere Mandanten bereit.

Mitglied der



www.hsp-steuer.de



Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

Sie werden es sicher bemerkt haben: DAS QUARTAL sollte seines Namens entsprechend eigentlich quartalsweise erscheinen, die letzte Ausgabe liegt allerdings 6 Monate zurück. Eine Ausnahme, zugegebenermaßen bedingt durch weitere Umstrukturierungen und Optimierungen wie z.B. die derzeit laufende Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 in unserer Kanzlei.

Ihre vielen Rückfragen über den Verbleib einer neuen Ausgabe hat uns gezeigt, dass wir mit DAS QUARTAL auf dem richtigen Weg sind. Dafür bieten wir Ihnen jetzt eine Doppelausgabe. Viel Information, viel Lesestoff, sowohl über steuerliche, rechtliche und wirtschaftliche Belange, als auch über uns. Hoffentlich ist das eine angemessene Wiedergutmachung für die Pause, die wir uns von DAS QUARTAL genommen haben.

Womit wir auch schon beim Fußball wären: Ihnen allen wünschen wir eine spannende Weltmeisterschaft. Und wenn Sie wollen, können Sie diese mit uns gemeinsam erleben. Wir übertragen alle deutschen Spiele in unserem Schulungszentrum per Beamer auf der Grossbildleinwand. Artgerecht werden dazu Bier und Würstchen gereicht. Sie sind alle herzlich dazu eingeladen, uns Gesellschaft zu leisten.

Wir hoffen aber auch, dass die Zerstreuung der Weltmeisterschaft Sie nicht davon abhält, sich DAS QUARTAL zu Gemüte zu führen. Viel Vergnügen.

Dipl.-Kauffrau
Silke Henniges
Steuerberaterin

Carsten Schulz
Steuerberater

Jutta Barth
Steuerberaterin
vereidigte Buchprüferin

Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Ina Ansoerge
Steuerberaterin



Inhalt

Rückmeldeservice / Umfrage mit Gewinnspiel	6
Leserbriefe / Gewinnbenachrichtigung / Impressum	7
<hr/>	
Leserbeitrag	
Telekomunismus	9
<hr/>	
Schwerpunkt Leistungsverbund Mandant - Steuerberater - DATEV	
ERP im Mittelstand	10
Kundenmanagement - ein Thema für den Mittelstand	12
Buchführung. Mehr Effizienz durch Fax oder Scanner	16
Mitarbeiter-Effizienz • Personal-Managementsysteme	17
DATEVasp - Application Service Providing	19
Marktvorteile durch Wissen - DATEV Recherchedienst	20
<hr/>	
Schwerpunkt Steuerrechtsänderungen	
Für alle Steuerpflichtigen	23
Für Kapitalgesellschaften	26
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	27
Für Eltern und Kinder	28
Für Kapitalanleger	30
Für Vermieter	31
Für Unternehmen	31
Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz	34
Änderungen bei Erbschaft- und Schenkungssteuer	34
Änderungen im Bereich Umsatzsteuer	35
Änderungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Wirtschaftsrecht	38
<hr/>	
Recht	
Amtshaftung	44
<hr/>	
Steuern	
1% ade?	48
<hr/>	
Sozialversicherung	
Arbeitslosenversicherung für Selbstständige	58
Rentenversicherungspflicht von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern	60
<hr/>	
Gesellschaftsrecht	
Die Limited	62
<hr/>	
Unternehmen	
Der 1. Eindruck • Kleider machen Leute: Corporate Clothing	66
Voice over IP • Kostenreduktion durch Internettelefonie	68
Mandanten stellen sich vor: VIMAX AG	69
Personalverwicklung ade	70
<hr/>	
HSP Intern	
Ein Rückblick - und Ausblick	73
Jutta Barth - neue Partnerin bei HSP	76
Personalien	77
Die Beauftragten	78
Veranstaltungen	78
The Battle	79
Herzlichen Glückwunsch	79
<hr/>	
Newsdienst	65



WM-Fieber

Wir werden alle deutschen Spiele während der WM 2006 live im HSP-Schulungsraum per Beamer auf unserer Gross-Leinwand in guter Stimmung erleben. Das Finale werden wir uns - unabhängig einer deutschen Beteiligung - ebenfalls gemeinsam ansehen. Verpflegt werden wir artgerecht mit Bier und Würstchen. **Sie sind herzlich eingeladen, sich zu uns zu gesellen.**

Die Spieltermine der deutschen Mannschaft entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Anmeldung

Zur Planung der Verpflegungsressourcen bitten wir Sie um eine **formlose Anmeldung** per FAX, eMail oder Telefon zu jedem Spiel **bis spätestens 12.00 Uhr des entsprechenden Spieltages**. Geben Sie dabei bitte Ihren Namen und die Gesamtzahl der Personen an, mit denen Sie uns besuchen wollen.

Wir freuen uns mit Ihnen auf eine spannende WM.

Die Limited

Seit den grundlegenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes seit 1999 steht fest, dass entgegen der zuvor vertretenen Auffassung deutscher Gerichte ausländische Kapitalgesellschaften auch in Deutschland als Rechtspersönlichkeit anzuerkennen sind. Als Folge dieser Serie von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes ist in Deutschland die britische Limited in den Fokus gerückt.

Text: **Carsten Schulz**, Steuerberater / HSP STEUER

Satzung einer Limited. Die Satzung der Limited besteht aus zwei Dokumenten, den Articles of Association und die Memorandum of Association. Die ersteren ordnen, vereinfacht ausgedrückt, das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander. Dazu gehören Regelungen über die Anteile an der Gesellschaft, über die Gesellschafterversammlung und die Direktoren.

Es gibt vom Gesetzgeber das Muster für articles, Table A, an der sich viele Gesellschaftsverträge orientieren. Außerdem gilt der Table A als Satzung, wenn die Gesellschaft beim Register nur das Memorandum einreicht.

Das Memorandum of Association regelt das Außenverhältnis zu Dritten. Es besteht aus den Angaben zum Namen der Limited, Sitz der Limited, Gesellschaftszweck, Haftungsbeschränkung und Angaben zum Kapital der Gesellschaft. Zum Abschluss ist eine Erklärung der Anteilseigner anzufügen, in der sie mitteilen, sich entsprechend dem Memorandum mit den übernommenen Kapitalanteilen zu einem Unternehmen assoziieren zu wollen. Table B ist das gebräuchlichste Muster für das Memorandum.

Reformbestrebungen des englischen Gesellschaftsrechts sehen vor, das Memorandum abzuschaffen und Table A durch eine kürzere Mustersatzung zu ersetzen.

Gesellschaftsanteile und Kapitalverfassung. Der Anteil eines Gesellschafters ergibt sich auf das ausgegebene Kapital. Das ist ein Unterschied zum deutschen Recht, wo sich z.B. der Anteil an einer Aktiengesellschaft auf das Grundkapital bezieht. Die Gesellschaftsanteile geben den Gesellschaftern die Vermögens- und Verwaltungsrechte. Zum Nachweis ihrer Anteile erhalten die Gesellschafter einen Anteilsschein (share certificate).

Das englische Gesellschaftsrecht kennt unterschiedliche Arten von Shares. Die wichtigsten Qualifizierungen erfolgen über Art und Umfang des Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Gesellschafterversammlung sowie über die Beteiligung an der Dividende.

Wie bereits oben dargestellt, ist im Memorandum eine Angabe zum Kapital der Gesellschaft zu machen. Die Kapitalklausel muss Angaben zum Nominalkapital (Nennkapital), Anzahl der Anteile und Nennwert der Anteile enthalten. Dieses Nominalkapital stellt den Gesamtbeitrag dar, bis zu dem Anteile ausgegeben werden dürfen.

Table B für das Memorandum schlägt für ein Nominalkapital von 100 GBP die Stückelung in 100 Anteile je 1 GBP vor. Hat die Gesellschaft z.B. zwei Gesellschafter, die jeweils 40 Anteile gezeichnet haben, ist das an die Gesell-

schafter in Form von Anteilen (shares) ausgegebene Kapital (issued share capital) 80 GBP. Dies ist für die Haftung entscheidend, da die shares in das Gesellschafterregister der Limited eingetragen werden. Der Gesellschaft stehen in dem Beispiel noch 20 GBP als unissued share capital für die Ausgabe weiterer Anteile zur Verfügung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass es im Gegensatz zur deutschen GmbH keine Mindestvorschriften im Hinblick auf die Höhe des Kapitals gibt, bzw. 1 Pfund ausreicht!

Organe der Limited. Die Limited hat drei Organe, die Gesellschafter, den oder die Direktoren, sowie den Company Secretary.

Die Gesellschafter (member oder shareholder) sind das wichtigste Organ der Gesellschaft. Die bedeutsamsten Rechte der Gesellschafter sind neben ihrer Teilnahme am Gewinn die Ausübung ihres Einflusses auf die Gesellschaft durch ihre Teilnahme an den Gesellschaftsversammlungen und dort ihre Mitwirkung an den Gesellschaftsbeschlüssen durch Ausübung ihrer Stimmrechte.

Der Director ist von seiner Funktion mit dem Geschäftsführer einer GmbH vergleichbar. Seine Aufgaben bestehen in der Leitung und der Vertretung der Gesellschaft. Den Direktoren stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht aufgrund der Satzung oder gesetzlichen Vorschriften den Gesellschaftern obliegen. Da die Gesellschafter kein Weisungsrecht haben, können sie höchstens durch personelle Veränderungen des Direktoriums Einfluss auf die Direktoren haben. Die Direktoren unterliegen Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft sowie gesetzlichen Pflichten, wie z.B. ordnungsgemäßer Rechnungslegung.

Im englischen Recht nimmt der Secretary eine wichtige Rolle ein. Dagegen ist diese Funktion dem deutschen Recht unbekannt. Das Gesetz hat die Aufgaben eines Secretary nicht definiert. Im Allgemeinen ist er für den administrativen Bereich des Unternehmens verantwortlich.

Haftung der Organe und Anteilseigner. Eine der wichtigsten und bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine deutsche Limited häufig angeführte Frage ist die nach der Haftung der handelnden Akteure. In Betracht kommt insbesondere die Haftung als Direktor und die Haftung als Gesellschafter.

Die Direktoren einer Limited haften im Grundsatz nicht im Außenverhältnis. Sie können in Ausnahmefällen zivilrechtlich haften und strafrechtlich belangt werden. Die beiden wichtigsten Fälle der Haftung im Außenverhältnis sind das wrongful trading (z.B. Insolvenzverschleppung) und das fraudulent trading (betrügerisches Handeln). Zu den Pflichten, deren Verletzung zu einer Haftung im In-

nenverhältnis führen, gehören z.B. die Pflicht zur Beachtung der Vertretungsmacht.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz, dass die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage beschränkt ist. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird. Zu diesen Fällen gehören Sachverhalte, bei denen die Gesellschaft nur als bloße Fassade diente und die Gesellschafter sie nur gegründet haben, um rechtliche Verpflichtungen zu umgehen.

Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Publizitätspflichten. Eine Limited mit Sitz in Deutschland muss einen handelsrechtlichen Jahresabschluss nach englischem Recht erstellen. Hierfür wird in der Regel ein englischer Steuerberater einzuschalten sein. Des Weiteren ist in Deutschland ein steuerlicher Jahresabschluss nach deutschen Vorschriften zu erstellen. Der Jahresabschluss nach englischem Recht setzt sich aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht der Direktoren und gegebenenfalls einen Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers zusammen.

Grundsätzlich ist jede Gesellschaft zur Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers bzw. Wirtschaftsprüfers (auditor) verpflichtet. Gesellschaften sind jedoch dann nicht prüfungspflichtig, wenn ihr Jahresumsatz unter 5,6 Mio GBP und ihre Bilanzsumme unter 2,8 Mio. GBP liegt.

Zudem besteht eine handelsrechtliche Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim Companies House. Daneben besteht eine Pflicht zur Einreichung einer Jahresmeldung beim Gesellschaftsregister und eine Informationspflicht über laufende Veränderungen.

Besteuerung einer Limited. Eine Limited mit Sitzungs- und Verwaltungssitz in Großbritannien ist dort unbeschränkt steuerpflichtig. Wenn die Limited nach Deutschland zieht, ist sie aufgrund ihres Sitzungssitzes in Great Britain und aufgrund des Verwaltungssitzes in Deutschland jeweils unbeschränkt steuerpflichtig. Um dies zu vermeiden trifft das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen eine Entscheidungsregelung. Demnach ist eine juristische Person am Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung unbeschränkt steuerpflichtig.

Für Anteilseigner einer Limited mit Sitz in Deutschland, die selbst in Deutschland ansässig sind, gelten die allgemeinen Regeln des deutschen Steuerrechts.

Vor- und Nachteile der Limited. Es bestehen diverse Vor- und Nachteile einer Limited. Diese Vor- und Nachteile sind insbesondere im Vergleich zu einer GmbH zu betrachten.

Als Vorteile sind anzuführen: Es ist kein Mindestka-

pital (1 GBP) erforderlich, die Limited kann sehr schnell errichtet werden, die Gründungskosten sind sehr gering und es ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages notwendig.

Nachteilig wirkt sich jedoch die Notwendigkeit der Kenntnis des britischen Gesellschaftsrechtes, die Aufbewahrungspflicht für geschäftliche Unterlagen am Sitz der Limited, die umfangreichen Anzeige- und Publizitätspflichten sowie die relativ hohen laufenden Kosten aus.

Die Limited & Co. KG. Die Limited & Co. KG ist eine Personengesellschaft in der Form der Kommanditgesellschaft. Ihre Besonderheit besteht darin, dass ihr Komplementär eine Kapitalgesellschaft, die Limited, ist.

Eine englische Limited als Vollhafterin einer Kommanditgesellschaft bietet die vielen Vorteile der Limited. Die Nachteile der Limited, die bereits erwähnt worden sind, gelten auch bei einer Tätigkeit als Komplementär und sind in die Überlegungen zur Gründung einer Limited & Co. KG miteinzubeziehen.

Diese Nachteile einer, wie oben dargestellt, gewerblichen Limited können in vielen Fällen abgemildert werden. So kann eine Gesellschaft ohne wesentliche Buchungsfälle (significant accounting transactions) die Erleichterungen einer „dormant company“ in Anspruch nehmen.

Es ist für die Komplementär-Limited eine verkürzte Standardbilanz nach UK-GAAP aufzustellen. So kann den englischen Erklärungspflichten (annual return and accounts) nachgekommen werden, ohne dass grundlegende Kenntnisse englischer Rechnungslegungsvorschriften erforderlich sind. Mithin wird der oft angeführte Nachteil der Limited, dass ein Jahresabschluss nach

deutschem und englischem Recht erstellt werden muss, bei einer reinen Komplementärgesellschaft weitestgehend entschärft.

Fazit. Nach unseren Beratungserfahrungen ist die Limited & Co. KG - im Gegensatz zur gewerblich tätigen Limited - oftmals die geeignete Rechtsform, die zu empfehlen ist. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass noch viele Punkte kontrovers diskutiert werden. Zum Beispiel wird vertreten, dass eine englische Limited ohne laufenden Geschäftsbetrieb in Deutschland nicht als Gewerbe angemeldet werden müsste. Hier gilt es jedoch auf Nummer Sicher zu gehen und eine kostenpflichtige Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

Die Limited als gewerbliches und in Deutschland tätiges Unternehmen scheidet nach unserer Ansicht aufgrund diverser Nachteile und Ungewissheiten als mögliche Gesellschaftsform grundsätzlich aus. Die Limited & Co. KG kann jedoch in vielerlei Hinsicht eine attraktive Alternative – insbesondere zur GmbH & Co. KG – darstellen. Letztendlich kommt es auf den Einzelfall an, welche Rechtsform den optimalen Zuschnitt auf eine Unternehmung bietet.



Herr **Carsten Schulz** ist Steuerberater und Geschäftsführender Partner der Henniges, Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft.